



G E M E I N D E H E R I S A U



Projekt Nr. 007.3.050

24. Februar 2025

Teilrevision Baureglement

Änderung Artikel 21 Strassenabstand

Planungsbericht

Erlass

Ingress



ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62



Inhalt

1	Ausgangslage	4
1.1	Anlass der Änderung.....	4
1.2	Ziel und Zweck der Änderung	4
1.3	Ablauf der Planung.....	4
2	Gesetzliche Grundlagen	4
2.1	Gesetz über die Staatsstrassen (aufgehoben am 1. Februar 2010).....	5
2.2	Strassengesetz (in Kraft seit 1. Februar 2010).....	5
3	Änderung Baureglement	7
4	Interessenabwägung	9
4.1	Verhältnis zur übergeordneten Gesetzgebung und Planung.....	9
4.2	Ermittlung der relevanten Interessen	9
4.3	Bewertung der ermittelten Interessen	9
4.4	Auswirkungen auf die ermittelten Interessen.....	10
4.5	Resultat der Interessenabwägung.....	11
5	Verfahren	11
5.1	Vorgesehener Verfahrensablauf	11
5.2	Vorprüfung	11
5.3	Information und Mitwirkung	12
5.4	Rechtsverfahren	12



1 Ausgangslage

1.1 Anlass der Änderung

Das rechtskräftige Baureglement der Gemeinde Herisau trat am 22. Juni 1994 in Rechtskraft. In Artikel 21 des Baureglements regelt die Gemeinde den Strassenabstand gestützt auf das Gesetz über die Staatsstrassen vom 30. April 1972. Erwähnter Artikel legt einen Abstand für Bauten und Anlagen von mindestens 5 m fest, sofern nicht durch Baulinien oder ausserorts durch das Gesetz über die Staatsstrassen ein anderes Mass festgelegt ist.

In der Zwischenzeit wurde das Gesetz über die Staatsstrassen durch das Strassengesetz (bGS 731.11, StrG) vom 26. Oktober 2009 ersetzt. Das neue Gesetz sieht andere Bestimmungen zu den Strassenabständen vor: So wird für Bauten und Anlagen entlang von Kantonsstrassen weiterhin ein Abstand von 5 m definiert. Bei Erschliessungsstrassen und Wegen werden jedoch kleinere Abstände festgelegt. Ausserdem können die Gemeinden für Gemeindestrassen und öffentliche Strassen im privaten Eigentum kleinere oder grössere Strassenabstände festlegen.

1.2 Ziel und Zweck der Änderung

Aufgrund der geänderten übergeordneten gesetzlichen Grundlage sollen die Bestimmungen des Baureglements in Artikel 21 zu den Strassenabständen geändert werden. Insbesondere soll der heute pauschal geltende Strassenabstand von 5 m innerorts aufgehoben und durch die Bestimmung von Artikel 58 des Strassengesetzes ersetzt werden.

1.3 Ablauf der Planung

Die Änderung des Baureglements soll vorgängig zur Ortsplanungsrevision erfolgen, damit die neuen Bestimmungen gemäss dem Strassengesetz so bald wie möglich zur Anwendung kommen und heutige Rechtsunsicherheiten behoben werden können. Die Änderung des Baureglements wird durch den Gemeinderat zuhanden des Einwohnerrates verabschiedet und untersteht dem fakultativen Referendum. Nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung wird die vorgesehene Änderung vorgängig der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nachfolgend werden die relevanten gesetzlichen Grundlagen auszugsweise aufgeführt.



2.1 Gesetz über die Staatsstrassen (aufgehoben am 1. Februar 2010)

Art. 73 Baulinien

¹ Die Baulinien verlaufen in einem Abstand von 5.00 m innerorts und 6.00 m ausserorts parallel zur Staatsstrassengrenze, längs Trottoirs innerorts in einem Abstand von 5.00 m parallel zur strassenseitigen Kante des Trottoirs.

² Ausser in Projektplänen können vom Regierungsrat in speziellen Baulinienplänen andere Baulinien festgelegt werden, sofern dies namentlich im Interesse der Verkehrssicherheit oder der Wohnhygiene, mit Rücksicht auf den allfälligen künftigen Ausbau der Strasse, in Berücksichtigung der Bedürfnisse geschlossener Ortschaften, des Schattenwurfes und der Schneewehung oder auf Grund der eidgenössischen Normalien geboten erscheint.

³ Aus den gleichen Gründen können auch die Gemeinden in Baulinien-, Quartier- und Gestaltungsplänen mit Zustimmung des Regierungsrates besondere Baulinien vorsehen.

⁴ In Gemeinden, deren Reglemente grössere Abstände gegenüber Gemeindestrassen vorschreiben, gelten diese auch für Staatsstrassen, sofern der Regierungsrat nichts anderes bestimmt.

2.2 Strassengesetz (in Kraft seit 1. Februar 2010)

Art. 57 Begriff und Messweise

¹ Der Strassenabstand ist der Mindestabstand zur Strasse. Strassenabstandsvorschriften gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor.

² Die Abstände werden bei Strassen ab Fahrbahnrand gemessen.

³ Entlang von Strassen mit Trottoirs, Geh- oder Radwegen gelten die Abstände nach Art. 58 Abs. 1 lit. c-f ab dem Rand dieser Anlagen.

⁴ Bei Bäumen und übrigen Pflanzen gelten die Abstände bis zur Stockmitte.

⁵ Höhen werden vom Niveau des Fahrbahnrandes bzw. des Trottoir-, Geh- oder Radwegrandes gemessen.

Art. 58 Ordentliche Strassenabstände

¹ Soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, gelten folgende Strassenabstände für:

a.) Bauten und Anlagen:

1. 6 m an Kantonsstrassen ausserorts;
2. 5 m an Kantonsstrassen innerorts sowie an Sammelstrassen;
3. 4 m an Erschliessungsstrassen;
4. 3 m an Wegen;

b.) hochstämmige Bäume sowie Bäume in Wäldern:



1. 5 m an Kantonsstrassen ausserorts;
 2. 3 m an Kantonsstrassen innerorts sowie an Sammel- und Erschliessungsstrassen;
 3. 2 m an Wegen innerhalb der Bauzone;
- c.) Hecken, Zierbäume, Sträucher und dergleichen: 1 m, über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe; Hecken müssen so zurückgeschnitten werden, dass sie zum Fahrbahn- resp. Trottoirrand einen Abstand von 0.50 m einhalten;
- d.) Einfriedungen wie Mauern, Zäune und dergleichen:
1. 0.80 m an Kantonsstrassen ausserorts, über 0.90 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe;
- e.) Stützmauern und Böschungen: 0.50 m;
- f.) Ablagerungen wie Baumaterialien, Holz und dergleichen: 1 m, über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

² Die Gemeinden können durch Reglement für Gemeindestrassen und öffentliche Strassen im privaten Eigentum kleinere oder grössere Strassenabstände festlegen.

Art. 59 Besondere Strassenabstände

¹ Für unbewohnbare Kleinbauten und provisorische Bauten sowie kleinere Anlagen bis 2 m Höhe beträgt der Strassenabstand 2 m, soweit weder die Verkehrsübersicht noch andere öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.

² Sind Einfahrtsöffnungen zu Garagen und dergleichen gegen die Strasse hin gerichtet, ist ein Vorplatz von mindestens 6 m Tiefe anzulegen, ohne Trottoir- oder Fahrbahnflächen zu beanspruchen. Die Gemeinden können durch Reglement kleinere Vorplatztiefen festlegen.

³ Vorbauten wie Dachvorsprünge, Vordächer, Balkone und dergleichen entlang von Kantonsstrassen dürfen bis maximal 1 m, Vortreppen bis 1.50 m in den Strassenabstand oder die Baulinie hineinragen.

⁴ Für Bauten und Anlagen mit grossem Zubringerverkehr können im Einzelfall grössere Strassenabstände vorgeschrieben werden.

Art. 60 Keine Abstände

¹ Keine Abstände gelten für:

- a) Bauten, die dem öffentlichen Verkehr dienen;
- b) Anlagen, die dem privaten und öffentlichen Verkehr dienen;
- c) Bäume und andere Pflanzen, die der Gestaltung des Strassenraums dienen und Bestandteil der Strassenanlage gemäss Art. 10 sind, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

² Entlang von Trottoirs, Geh- und Radwegen innerorts können Einfriedungen und Stützmauern an den Rand dieser Anlagen gestellt werden, soweit weder die Verkehrssicherheit



noch andere öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Für Hecken gilt diese Bestimmung sinngemäss. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 61 Ausnahmegewilligung

¹ Ausnahmen von der Beachtung der Strassenabstandsvorschriften können bei Kantonsstrassen vom Departement Bau und Volkswirtschaft, bei den übrigen öffentlichen Strassen von der zuständigen Gemeindebehörde bewilligt werden, wenn:

- a.) Weder die Verkehrssicherheit noch der künftige Strassenbau beeinträchtigt wird;
- b.) Schutzgegenstände nach dem Baugesetz zu erhalten sind.

² In jedem Fall dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn besondere Umstände vorliegen und keine weiteren öffentlichen Interessen entgegenstehen.

³ Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen innerhalb des Strassenabstandes können mit einem Mehrwert- oder Beseitigungsrevers verbunden werden. Die Ausnahmegewilligung ist in diesem Fall auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

3 Änderung Baureglement

Nachfolgend werden die Baureglementänderungen in Artikel 21 aufgeführt, begründet und deren Auswirkungen erläutert:

Art. 21 Strassenabstand gegenüber Privatstrassen

¹ ~~Gegenüber der Strassenlinie ist für Bauten und Anlagen ein Abstand von mindestens 5.00 m einzuhalten, sofern nicht durch Baulinien oder ausserorts durch das Staatsstrassengesetz ein anderes Mass festgelegt ist.~~ **Gegenüber Privatstrassen gelten die Strassenabstandsbestimmungen nach Art. 57 ff. des Strassengesetzes.**

Begründung der Änderung:

Die Bestimmung wurde in Anlehnung an das dannzumal rechtskräftige Gesetz über die Staatsstrassen festgelegt. Der innerorts definierte Abstand gegenüber Staatsstrasse von 5.0 m wurde auch für sämtliche übrige Strassen übernommen. Wie bereits erwähnt, wurde das Gesetz durch das Strassengesetz abgelöst.

Aus Sicht der Gemeinde ist die Anwendung eines pauschalen Strassenabstandes unabhängig von der Funktion der Strasse nicht mehr zweckmässig. Der Strassenabstand dient der Verkehrssicherheit und der Sicherung des Raumes für allfällige Strassenausbauten, Trottoirs oder Radwege sowie für den Strassenunterhalt. Des Weiteren kann der Strassenabstand



auch zum Schutz der angrenzenden Bauten in Bezug auf die Lärm- und Luftschadstoffemissionen dienen. Insofern ist das festzulegende Abstandsmass wesentlich abhängig von der Bedeutung und Funktion der Strasse und dem darauf bestehenden Verkehrsaufkommen. Das rechtskräftige Strassengesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden trägt diesem Umstand Rechnung, indem es unterschiedliche Abstandsmasse in Abhängigkeit des Strassentyps festlegt. Diese Bestimmungen sollen bei öffentlichen Strassen neu auch in der Gemeinde Herisau zur Anwendung kommen. Das Strassenabstandsvorschriften des kantonalen Strassengesetzes gelten jedoch nicht für Privatstrassen. Damit diese weiterhin geregelt werden, wurde in Art. 21 Baureglement ein Verweis auf das Strassengesetz eingefügt.

Auswirkung der Änderung:

Mit der Änderung der Bestimmung werden künftig keine abweichenden Abstände zum kantonalen Strassengesetz mehr festgelegt. Für Sammelstrassen gilt wie bereits heute ein Abstand von 5.0 m. Für Erschliessungsstrassen und Wege wird künftig ein kleinere Strassenabstand von 4.0 m respektive 3.0 m zur Anwendung kommen. Dies führt dazu, dass die anliegenden Grundstücke in Zukunft baulich besser ausgenützt werden können, da sie einen kleineren Abstand gegenüber der Strasse einzuhalten haben. Bestehende Baulinien gehen diesen Abstandsvorschriften weiterhin vor.

~~²In Gewerbe- und Industriezonen sowie bei speziellen Bauten und Anlagen können grössere Strassenabstände vorgeschrieben werden, sofern die zu erwartende Verkehrssituation des Bauvorhabens dies erfordert.~~

Begründung der Aufhebung:

Die Bestimmung zielt darauf ab, dass für Bauten und Anlagen mit grossem Zubringerverkehr ein erweiterter Strassenabstand vorgeschrieben werden kann, damit weder der Verkehrsfluss noch die Verkehrssicherheit auf der öffentlichen Strasse beeinträchtigt wird. Da bereits im heute rechtskräftigen kantonalen Strassengesetz eine ähnliche Regelung (Art. 59 Strassengesetz) besteht, kann diese Bestimmung ersatzlos aufgehoben werden.

Auswirkung der Aufhebung:

Die Aufhebung hat keine Auswirkungen, da auch in Anwendung von Art. 59 des Strassengesetzes für Bauten und Anlagen mit grossem Zubringerverkehr im Einzelfall grössere Strassenabstände vorgeschrieben werden können.

~~³Die Vorschriften über die Strassenabstände gehen denjenigen über die Grenzabstände vor.~~

Begründung der Aufhebung:

Die Bestimmung ist hinfällig. Das rechtskräftige Strassengesetz regelt bereits in Art. 57 Abs. 1, dass die Strassenabstandsvorschriften den allgemeinen Abstandsvorschriften vorgehen.

Auswirkung der Aufhebung:

Die Aufhebung hat keine Auswirkungen.



~~*⁴ Innerhalb der Ortsbildschutzzone oder bei Kulturobjekten kann die Behörde im Einzelfall kleinere Strassenabstände bewilligen, sofern dies aus gestalterischen Gründen gerechtfertigt erscheint.*~~

Begründung der Aufhebung:

Die Bestimmung ist hinfällig. Die Ausnahmen für Schutzgegenstände nach dem Baugesetz (bGS 721.1; BauG) werden im rechtskräftige Strassengesetz geregelt (Art. 61). Gemäss dieser Bestimmung können Ausnahmen bei den Abstandsvorschriften von der zuständigen Behörde bewilligt werden, wenn Schutzgegenstände nach dem Baugesetz zu erhalten sind.

Auswirkung der Aufhebung:

Die Aufhebung hat keine Auswirkungen.

4 Interessenabwägung

4.1 Verhältnis zur übergeordneten Gesetzgebung und Planung

Die vorliegende Planung berücksichtigt die übergeordnete Gesetzgebung und Planung vollumfänglich. Mit der Teiländerung des Baureglements können künftig die Bestimmungen aus der kantonalen Strassengesetzgebung sachgerecht angewendet werden.

4.2 Ermittlung der relevanten Interessen

Von der vorliegenden Teiländerung des Baureglements sind insbesondere folgende Interessen betroffen:

- Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)
- Schonung der Wohngebiete vor schädlichen/lästigen Einwirkungen (Art. 3 RPG)
- Interessen der Strassengrundeigentümerschaft (Verkehrssicherheit, Verkehrsablauf, Strassenunterhalt und -ausbau)
- Interessen der anstossenden Grundeigentümerschaft (bessere bauliche Ausnützung des Grundstücks)

4.3 Bewertung der ermittelten Interessen

Die Strassenabstandsvorschriften dienen in erster Linie der Verkehrssicherheit, dem flüssigen Verkehrsablauf sowie zur Raumsicherung für den Strassenunterhalt und -ausbau. Folglich werden die Interessen der Strassengrundeigentümerin in der Rangfolge höher gewichtet. Ebenfalls werden die Interessen der haushälterischen Bodennutzung und der Schonung der Wohngebiete vor schädlichen und lästigen Einwirkungen höher gewichtet, da diese als Ziele und Grundsätze in Art. 1 und 3 im Raumplanungsgesetz verankert sind.



Die ermittelten Interessen werden nachfolgend gewichtet und entsprechend in eine Rangfolge geordnet (je weiter oben, desto wichtiger):

Rangfolge	Untersuchte Interessen
1	Interessen der Strassengrundeigentümerschaft (Verkehrssicherheit, Verkehrsablauf, Strassenunterhalt und -ausbau)
1	Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)
1	Schonung der Wohngebiete vor schädlichen/lästigen Einwirkungen (Art. 3 RPG)
2	Interessen der anstossenden Grundeigentümerschaft (bessere bauliche Ausnützung der anstossenden Grundstücke)

4.4 Auswirkungen auf die ermittelten Interessen

Nachfolgend werden im Rahmen der Interessenabwägung die relevanten betroffenen Interessen beurteilt und abgewogen.

Ermittelte Interessen	Beurteilung
Verkehrssicherheit, Verkehrsablauf, Strassenunterhalt und -ausbau	Die Reduktion des Strassenabstands entlang von Erschliessungsstrassen und Wegen hat auch eine Reduktion des für die Strasse zur Verfügung stehenden Raumes zur Folge. Die Auswirkungen der Reglementänderung sind jedoch klein. Es werden die neuen Abstandsmasse des kantonalen Strassengesetzes angewendet. Folglich ist davon auszugehen, dass die Strassenabstände auch inskünftig genügend gross bemessen sind.
Haushälterische Bodennutzung	Die Abstandsreduktion entlang der Erschliessungsstrassen und Wege führt zu einer besseren baulichen Ausnützung der anstossenden Grundstücke. Die bessere bauliche Ausnützung der anstossenden Grundstücke unterstützt in geringem Masse die Bestrebungen nach einer haushälterischen Bodennutzung und ist im Einklang mit der postulierten Siedlungsentwicklung nach innen.
Schonung der Wohngebiete vor schädlichen/lästigen Einwirkungen	Die Reduktion des Strassenabstandes entlang von Erschliessungsstrassen und Wegen kann bei den direkt anstossenden Bauten zu einer geringfügigen Erhöhung der Lärm- und Luftschadstoffimmissionen führen. Es ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen klein sind, zumal die Strassenabstände nur entlang von Strassen mit geringerem Verkehrsaufkommen reduziert werden (Erschliessungsstrassen und Wege).
Bessere bauliche Ausnützung der anstossenden Grundstücke	Die Abstandsreduktion entlang der Erschliessungsstrassen und Wege führt in geringem Masse zu einer besseren baulichen Ausnützung der anstossenden Grundstücke, was im privaten Interesse von deren



Ermittelte Interessen	Beurteilung
	Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern liegt, aber auch das öffentliche Interesse der Siedlungsentwicklung nach innen unterstützt.

Grundsätzlich sind die räumlichen Auswirkungen durch die Änderung des Baureglements auf die untersuchten Interessen geringfügig. Die bessere bauliche Ausnutzung der angrenzenden Grundstücke aufgrund der Reduktion des Strassenabstandes tragen zur baulichen Verdichtung bei und sind im Sinne der haushälterischen Bodennutzung.

4.5 Resultat der Interessenabwägung

Durch die Änderung des Baureglements werden den ermittelten Interessen ausreichend Rechnung getragen. Die Verkehrssicherheit, der Verkehrsablauf sowie der Strassenunterhalt und -ausbau sind auch bei einer geringfügigen Reduktion des Abstandsmasses entlang der Erschliessungsstrassen und Wege weiterhin gewährleistet. Mit der Anpassung werden die Abstandsbestimmungen in der Gemeinde Herisau an die Vorgaben des kantonalen Strassengesetzes angeglichen.

5 Verfahren

5.1 Vorgesehener Verfahrensablauf

Für die Teiländerung des Baureglements ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

- Vorprüfung Departement Bau und Volkswirtschaft
- Information und Mitwirkung Bevölkerung
- Verabschiedung Gemeinderat
- Erlass Einwohnerrat
- Fakultatives Referendum
- Genehmigung Regierungsrat

5.2 Vorprüfung

Die Teiländerung des Baureglements wurden dem Departement Bau und Umwelt zur Vorprüfung eingereicht. Aufgrund der Rückmeldung aus der Vorprüfung wurde der Artikel 21 des Baureglements dahingehend angepasst, dass für Privatstrassen ebenfalls die Abstandsbestimmungen nach Art. 57 ff. des Strassengesetzes gelten sollen.



5.3 Information und Mitwirkung

Die Teilrevision des Baureglements wurde der öffentlichen Mitwirkung unterstellt. Die Mitwirkungsunterlagen wurden im Amtsblatt publiziert, zudem wurde am 28. Juni 2024 ein Hinweis in der Appenzeller Zeitung veröffentlicht. Rückmeldungen und Eingaben konnten bis am 15. Juli 2024 schriftlich eingereicht werden. Innerhalb der gesetzten Frist ging eine Eingabe ein, die mit Schreiben vom 9. September 2024 ausführlich beantwortet wurde. Die Abteilung Hochbau/Ortsplanung sah keinen Anpassungsbedarf an der geplanten Revision.

5.4 Rechtsverfahren

Die Baureglementänderung wird durch den Gemeinderat verabschiedet und vom Einwohnerrat erlassen. Sie untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 48 BauG).

